

## Kleingartenordnung der Kleingartenanlage „Freiheit am Fuchsberg“ e.V.

Kleingärten in Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Dies zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel kleingärtnerischer Arbeit des Vereins entsprechend seiner Satzung. Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft des Vereins auf allen Ebenen. Diese Aufgabe erwartet von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der vorliegenden Satzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitiger Rücksichtnahme.

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft hat der Pächter das Recht, sich durch Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtner zu erwerben und zu erweitern.

Die Kleingärten dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung, der Erholung und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Erhaltung und Pflege sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand und Grundsatz der kleingärtnerischen Betätigung.

Bei Pächterwechsel hat eine Schätzung des Gartens zu erfolgen. Sie umfasst die im Garten verbleibende Anpflanzung, Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen die nach gesetzlichen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes §§ 1, 3 Abs. 2 und § 20a, dem Pachtvertrag und der Kleingartenordnung für den Kleingarten zulässig sind. Die Kosten für die Schätzung des Kleingartens trägt der abzugebende Pächter.

Die Kleingartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Sie beinhaltet die Grundsätze des Bundeskleingartengesetzes in seiner jeweilig gültigen Fassung und die speziellen Regelungen unserer Kleingartenanlage gemäß bestehender Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse.

### 1. Kleingärtnerische Nutzung, Gestaltung und Pflege

- 1.1 Das Pachtgrundstück unterliegt der kleingärtnerischen Nutzung.. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung eines Kleingartens die Drittteilung, d.h.:
  - ca. 1/3 für Obst- und Gemüseanbau,
  - ca. 1/3 für die Ziersträucher und Blumen,
  - ca. 1/3 für Laube, Freisitz, Rasen und Spielfläche.Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier- und/oder Erholungsgarten sind nicht zulässig.
- 1.2 Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass er sich an das Gesamtbild der Kleingartenanlage einpasst und die Nutzungsrechte von Nachbargärten nicht beeinträchtigt werden. Es ist bei der Bewirtschaftung des Kleingartens auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf es zu keiner Einschränkung des Nachbargrundstückes kommen.
- 1.3 Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen, die von Natur aus höher als 3,00 m werden, ist nicht erlaubt. Dazu gehören alle Wald- und Parkbäume sowie aus Samenanflug entstandener Wildwuchs an Gehölzen. Das Pflanzen von Obstbaumhochstämmen, Hasel- und Walnussbäumen sind nicht erlaubt. Als Orientierungshilfe zur Einordnung von Gehölzen aller Art dient Anlage 1. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirt für Krankheiten an Obstgehölzen wirken, ist im Kleingarten nicht gestattet. Vorhandene hochwachsende Gehölze, die sich störend auf das Gesamtbild des Kleingartens auswirken oder die Nutzung der Nachbargärten beeinträchtigen, sind auf Verlangen des Verpächters entschädigungslos zu entfernen. Regelungen des Bundeskleingartengesetzes haben Vorrang gegenüber der kommunalen Baumschutzsatzung.
- 1.4 Bei Kern- und Steinobst sind Niederstämmen, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

**Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind folgende Grenzabstände zu Nachbargärten verbindlich, die Pflanzabstände innerhalb des Gartens tragen Empfehlungscharakter.**

Art	verbindlicher Grenzabstand (m)	empfohlener Pflanzabstand (m)
Apfel und Quitte Niederstamm	2,50	2,50 – 3,00
Birne Niederstamm	3,00	3,00 – 4,00
Sauerkirsche	4,00	4,00 – 5,00
Pflaume Niederstamm	5,00	3,50 – 4,00
Pfirsich/Aprikose	3,00	3,00
Süßkirsche	7,00	Einzelbaum
Obstgehölze in Heckenform	2,25	1,50 – 2,00
Schwarze Johannisbeerbüschel	1,50	1,50 – 2,00
Stachelbeere, rote und weiße Johannisbeere als Busch oder als Stämmchen	1,00	1,00 – 1,25
Himbeeren	0,75	0,40 – 0,50
Brombeeren, rankend	1,00	2,00
Brombeeren aufrechtstehend	0,75	1,00
Formhecken	1,00	
Ziergehölze	1,50	

- 1.5 Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, übermäßiges Unkraut rechtzeitig zu beseitigen. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50m von den Nachbargrenzen einzuhalten. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher selbst verantwortlich. Ein „wildes Verbringen“ ist verboten. Fäkalien sind unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Die in der Kleingartenanlage liegenden Ödlandbereiche dienen dem Naturschutz und als Rückzugsgebiet für Nützlinge und Vögel. Eine Nutzung als wilde Deponie ist strengstens verboten!
- 1.6 Hecken zur Begrenzung innerhalb der Kleingartenanlage dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten (maximale Höhe für Außenhecken 3,00 m). In der Zeit vom 1. April bis 15. Juli dürfen diese nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden. Das Anlegen einer Sicht- oder Windschutzwand wird bis zu einer Länge von 3,00 m gestattet.
- 1.7 Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenerkrankungen und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Ist die Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

- 1.8 Aus Samenanflug entstandenen Wildwuchs von Obst-, Laub- und Nadelgehölzen, z.B. Ahorn, Esche, Holunder, ist vom Pächter sofort zu entfernen.
- 1.9 In Blumenrabatten darf kein Schotter, Kies oder Splitt als Füllmaterial eingebracht werden. Wege die mit Schotter, Kies oder Splitt gestalten werden sollen, bedürfen einer festen Begrenzung links und rechts sowie einer dafür geeigneten Untergrundfolie, die den Durchwuchs von Gräsern und anderen Pflanzen verhindert.  
Der Gemeinschaftsweg vor den Gärten ist als Grünfläche zu gestalten. Die derzeitigen Flächen, welche mit Splitt oder radikaler Pflanzenentfernung gestaltet sind, bleiben bis zur Neuverpachtung so im Bestand. Der neue Pächter hat den Gemeinschaftsweg wieder als Grünfläche anzulegen.
- 1.10 Der Anbau von Cannabis im Bereich der Kleingartenanlage ist nach Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) grundsätzlich nicht erlaubt.

## **2. Bauliche Anlagen**

- 2.1 Im Kleingarten ist der Bau **einer** Laube in einfacher Ausführung mit höchsten 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig (Bundeskleingartengesetz § 3). Alle bis zum 03.10.90 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten haben gemäß Einigungsvertrag Bestandsschutz (Bundeskleingartengesetz § 20a Abs. 7).
  - 2.1.1 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube und anderer Baukörper in den Kleingärten richtet sich nach dem § 3 des Bundeskleingartengesetzes und der gültigen Bauordnung der Stadt Gera. Es erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes und des Vorstandes des VGG. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Die Festlegungen von Grenzabständen, Außenmaßen und der Dachform der Lauben obliegt dem Verein auf Grundlage der Gesamtbebauungskonzeption der Kleingartenanlage, die der Bestätigung unterliegt.
- 2.2 Freistehende Gewächshäuser zur kleingärtnerischen Nutzung mit Fundament und Frühbeetkästen dürfen nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes der Kleingartenanlage erbaut werden. Folienzelte sind auf die Gartengröße abzustimmen.
- 2.3 Im Kleingarten ist ein Biotop oder Gartenteich bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup> Wasseroberfläche zulässig. Die maximale Tiefe beträgt ca. 0,70 m.  
**Zur Beachtung:**  
*Mit einer kleingärtnerischen Nutzung sind nicht vereinbar und somit unzulässig:*
  - massive Schwimmbecken und Pools in allen Abmessungen
  - fest eingebaute Planschbecken sowie eingegrabene Badewannen
  - fest eingebaute Sportgeräte.
- 2.4 Die Sitz- und Wegflächen dürfen nicht aus Ort beton errichtet werden.
- 2.5 Zwischenzäune innerhalb der Kleingartenanlage dürfen in einer Höhe bis 1,00 m errichtet werden.  
**Siehe weiter Punkt 4.3!**
- 2.6 Statisch nicht erforderliche und für die Geländesituation nicht notwendige Stützmauern sowie Brüstungsmauern bzw. Ummauerungen von Sitz- und Liegeflächen sind nicht statthaft.
- 2.7 Bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere dürfen sie weder das Bild des Einzelgartens noch das der Gesamtanlage stören.

### 3. Tierhaltung

- 3.1 Die vor der Wiedervereinigung ausgesprochene pächtergebundene Befugnis zur Kleintierhaltung, soweit sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stören und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechen, dürfen weiterhin ausgeübt werden (§ 20a Abs. 7 Bundeskleingartengesetz).  
**Zur Beachtung:** Bei Pächterwechsel erlischt die Befugnis der Tierhaltung, die dafür verwendeten Bauten und Bauteile sind zu entfernen, sofern es der Gesamtbaukörper zulässt.
- 3.2 Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Hunde sind außerhalb des Pachtgartens an der Leine zu führen. Von den Pächtern ist zu sichern, dass die Hunde die Ruhe der Kleingartengemeinschaft nicht stören. Beim zeitweiligen Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

### 4. Gemeinschaftliche Anlagen, sonstige Einrichtungen und Wegbenutzung

- 4.1 Die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in der Kleingartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Fußballspielen auf den öffentlichen Wegen und dem Parkplatz am Anlagenheim ist nicht gestattet.
- 4.2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten in Ordnung zu halten. Bei gegenüberliegenden Gärten liegt die Verantwortlichkeit bis zur Mitte.
- 4.3 **Einfriedungen (Zäune und Hecken):** Die **Außenzäune** des unteren Teils der Anlage (Gärten 46-61), der Zaun hinter den Gärten 25-37, der Zaun am Garten 1 (straßenseitig) und dem Zugang zum Anlagenheim, der Zaun zwischen den Gärten 9 und 62 (Privatgarten) sowie der Zaun zwischen den Gärten 37 und 64 (Privatgarten) sind Eigentum der Kleingartenanlage. Veränderungen und Reparaturen obliegen dem Vorstand. Beschädigungen an den Außenzäunen sind dem Vorstand durch die Pächter zu melden. Die **Innenzäune** (Zwischenzäune) der Pachtgärten können mit Holz- oder Maschendraht bis zu einer **Höhe von 1,00 m** durch die Gartenpächter errichtet werden. Zwischenzäune zwischen zwei Pachtgärten sind von dem Pächter zu errichten, der Bedarf hat. Die Nagel spitze der Latten zeigt auf den Besitzer, bei Maschendraht stehen die Pfähle im Garten des Besitzers und der Draht bildet die Grenze. An Stelle von Zwischenzäunen können Hecken aus Liguster oder anderen Gehölzen in gleicher Höhe wie die Zäune errichtet werden. Der Standort der Hecke ist so zu wählen, dass die Hecke voll im Pachtgarten des Besitzers steht und auch von diesem gepflegt werden kann. Im Sommeraustrieb ist eine maximale Heckenhöhe von 1,50 m vorübergehend gestattet. Bereits bis zum 1. April eines jeden Jahres sind die Hecken auf ihren Grundschnitt von 1,00 m zurückzunehmen, um Störungen der Vögel und Nützlinge so gering wie möglich zu halten. Hecken als gestaltetes Begleitgrün der öffentlichen Wege sind ebenfalls wie vorgenannt zu pflegen. Bei schlechter Pflege der Hecken in Höhe und Breite, besonders bei Beeinträchtigung der öffentlichen Wege ist der Vorstand berechtigt die Entfernung der Hecke vom Pächter zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, ist die Entfernung durch den Vorstand auf Kosten des Pächters zu veranlassen.
- 4.4 Die Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt prinzipiell im Rahmen der Gemeinschaftsarbeiten. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an den vom Vereinsvorstand angeordneten Gemeinschaftsleistungen zu beteiligen, soweit der Vereinsvorstand keine Ausnahme auf entsprechenden Antrag gestattet.  
 Bestehende Mitgliederversammlungsbeschlüsse über Stundenzahl und Ablösebeiträge gelten bis zur Neufassung weiter. Die Hälfte der zu leistenden Arbeitsstunden sollte durch jeden Pächter bis zum Ablauf des 1. Halbjahres erbracht werden. Es können zeitlich befristete und unbefristete Pflege- und Wartungsverträge mit Pächtern bzw. Gruppen von Pächtern zu abgegrenzten Objekten abgeschlossen werden. Für diese Verträge und deren Organisation ist der Vorstand zuständig.
- 4.5 **Elektroanlagen:** Die gemeinschaftlichen Elektroanlagen umfassen die Anlagen ab Übergabestelle Energiemetzbetreiber, Hauptmessstellen, Verteilung, Kabelnetz bis zu den Unterverteilerkästen der Gartenabteilungen. Die Elektroanlage wird durch eine autorisierte Elektrofirma gewartet. Alle Leitungsabgänge zu einzelnen Gärten oder Gartengruppen werden in persönlicher Verantwortung der Pächter betrieben. Jeder Unternehmer ist verpflichtet seinen Anschluss ab Unterverteilung in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu erhalten und dem Vorstand Zugang zwecks Kontrolle zu gewähren. Die Wechselzeit / Eichfrist für Zähler beträgt 20 Jahre. Bei Feststellung von erheblichen Mängeln technischer Art ist der Vorstand zu einer zeitweisen Stilllegung des Anschlusses berechtigt. Die Errichtung der Elektroanlage des Pächters hat durch einen zugelassenen Elektroinstallateur (Firma) zu erfolgen. Der Energieverbrauch sowie zusätzliche Umlagen für Verluste und Instandhaltung sind bei

Erhebung sofort fällig und gemäß ortsüblichen Regelungen zu begleichen. Grobe Verstöße und Streitigkeiten berechtigen den Vorstand zur frist- und entschädigungslosen Kündigung des Energiebezugs.

- 4.6 Wasseranlagen: Die Wasserqualität ist Trinkwasser!** Das Hauptrohrnetz zu den Gärten wurde vom Verein errichtet und wird als Gemeinschaftsanlage betrieben. Die Abgangsleitungen zu den Gärten ab dem Wasserzähler sind privates Eigentum der Gartenpächter, dies erfordert auch eine intensive Wartung durch die Eigentümer. Defekte sind sofort zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, ist der Vorstand berechtigt, diese versäumte Leistung, je nach Schwere auch sofort, durch einen entsprechenden Fachbetrieb zu Lasten der Eigentümer vornehmen zu lassen. Der Einsatz einer Wasseruhr wird vom Verein organisiert und vorfinanziert. Für die Wartung sowie für Ein- und Ausbau der Zähler wird dem Pächter ein jährlicher Mietzins berechnet ( Nummer 4; Absatz 2, Buchstabe i der Finanz- und Beitragsordnung).Der entsprechende Wasserzähler wird am der Tag der Wasserbereitstellung ein- und am Tag der Wasserabstellung ausgebaut, Der Zählerstand notiert und über den Winter sicher und trocken gelagert. Der vor dem Zähler befindliche Absperrhahn bzw. die Verschraubung nach dem Absperrhahn wird mit einer Plombe versehen. Um Missbrauch des Zählers während der Gartensaison zu verhindern. Eine sich gelöste Plombe ist unverzüglich beim Vorstand anzugeben. Bei Missachtung der Meldepflicht oder Missbrauch der Absperrvorrichtung findet Nummer 4, Absatz 2, Buchstabe j der Finanz- und Beitragsordnung Anwendung. Die Wechselzeit / Eichfrist der Zähler beträgt 6 Jahre.

## 5. Allgemeine Ordnung

- 5.1 Gemeinschaftseigentum und fremdes Gut ist zu achten und zu schützen. Beschädigungen an gemeinschaftlich genutzten Anlagen und Einrichtungen sowie an anderen Kleingärten sind durch den Verursacher umgehend wieder zu beheben bzw. deren Behebung zu veranlassen. Der Geschädigte und der Vereinsvorstand sind in jedem Fall zu informieren. Der Kleingartenpächter wirkt daraufhin, dass seine Besucher die betreffenden Regelungen der Gartenordnung einhalten. Die Pächter haften für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen, Gäste und seine Auftragnehmer verursacht werden.
- 5.2 Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Vereins entsprechend den Beschlüssen zu nutzen.
- 5.3 Der Pächter und seine Familie sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben mehr als unvermeidbar belastet. Es sind die **Bürgerhinweise der Stadt Gera** einzuhalten. Besonderen Wert legen wir auf **Arbeitsruhe** mit lärmstörenden Geräten (z.B. Rasen- und Heckenschnitt, Holzsägen und Häckseln sowie Radiohören im Freien). **Vom 1. März bis 31. Oktober gilt die Ruhezeit am Sonnabend von 12 bis 14.30 Uhr. Für die Sonn- und Feiertage gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes sowie der Geräte- und Lärmschutzverordnung (32. VO Bundesimmissionsschutzgesetz). Es gilt ein ganztägiges völliges Arbeitsverbot mit lärmstörenden Geräten.**
- 5.4 Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die Erfüllung auf Kosten des Pächters zu veranlassen. Bei groben und wiederholten Verstößen kann dem Pächter gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 der Pachtvertrag gekündigt werden.
- 5.5 Bei Streitigkeiten der Mitglieder und Pächter untereinander sowie bei Streitigkeiten mit dem Vorstand der Kleingartenanlage kann die Schlichtungskommission beim Stadtverband der Gartenfreunde Gera **kostenpflichtig** in Anspruch genommen werden. Zur Abwicklung wurde eine Schlichtungsordnung beim Verband der Gartenfreunde Gera e.V. erlassen.

## 5.6 Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 5.6.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Anlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste, zu achten.
- 5.6.2 Zur Erhöhung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in unserer Anlage sind verbindliche Schließzeiten der Eingangstore festgelegt.  
Die Schließzeiten:  
01.11. bis 15.04. 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
16.04. bis 31.10. 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- 5.6.3 Während der Sommermonate (16.04. – 31.10.) ist der Verschlusspflicht der Tore besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um den Grundsatz der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und dem des „Öffentlichen Grüns“ gerecht zu werden.
- 5.6.4 Jeder Pächter ist dafür verantwortlich, dass während der Verschlusszeiten nach jedem Durchgang durch sich oder seine Gäste die Anlage, ohne sich auf noch andere in der Anlage befindlichen Gartenfreunde zu verlassen, grundsätzlich zu verschließen ist, auch wenn das Tor offen vorgefunden wurde.

## 6. Schlussbestimmung

Diese Kleingartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.06.2024 geändert. Sie tritt am 01.07.2024 in Kraft.

## Anlage 1

### Orientierungshilfe zur Einordnung von Gehölzen aller Art gemäß Verfahrensrichtlinie für Schätzungen

#### 1. Wald- und Parkbäume die nicht in einen Kleingarten gehören

##### A. Laubhölzer

- Ahorn
- Kastanie
- Erle
- Felsenbirne
- Birke (nicht kleinwüchsige Arten wie Humilis, Nana u.a.)
- Hainbuchen (außer Hecken)
- Edelkastanie
- Judasbaum
- Baumhasel
- Weißdorn / Rotdorn / Apfeldorn
- Ölweide
- Buche (außer Hecken)
- Esche
- Walnuss
- Platane
- Pappel
- Flügelnuss
- Eiche
- Robinie
- Weiden (außer Strauchweiden)
- Eberesche (außer veredelte Sorten als Obstgehölze)
- Linde
- Ulme

##### B. Nadelgehölze

- Tannen (außer kleinwüchsige Arten)
- Araukarie
- Zeder
- Lärche (außer Zwergformen)
- Urweltmammutbaum
- Fichte (außer Hecken und kleinwüchsige Sorten)
- Kiefer (außer kleinwüchsige Sorten)
- Douglasie
- Eibe (außer kleinwüchsige Sorten)
- Hemlocktanne

#### 2. Aus Samenanflug entstandener Wildwuchs von Obst-, Laub- und Nadelhölzern die sofort beseitigt werden sollten!

zum Beispiel

- Sämlingsunterlagen der Pflaume
- Sämlingsunterlagen der Kirsche
- Ahorn
- Esche
- Holunder

### 3. Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand 3 m Höhe überschreiten

#### A. Laubhölzer

- Aralie
- Kuchenbaum
- Haselnuss (außer großfrüchtige Sorten zur Fruchtgewinnung)
- Blauschotenstrauch
- Pfaffenhütchen (außer Zwergformen)
- Schneeglöckchenstrauch
- Sanddorn (außer in Deckpflanzung zur Fruchtgewinnung)
- Stechpalme (außer niedrige Arten)
- Blasenbaum
- Goldregen
- Tulpenbaum
- Magnolie
- Zierapfel, hochwachsende Arten und Sorten
- Zierkirsche, hochwachsende Arten und Sorten
- Essigbaum
- Zierweiden (außer niedrige Arten und Sorten)
- Flieder (außer niedrige Arten und Sorten)
- Tamariske
- Blauregen

#### B. Nadelhölzer

- Scheinzypresse (außer Hecken und niedrige Sorten)
- Sicheltanne
- Baumzypresse
- Ginkgo
- Wacholder, hochwachsende Arten
- Blaufichte und andere Fichten (außer Zwergformen)
- Goldlärche
- Schirmtanne
- Lebensbaum (außer Hecken und niedrige Sorten)

## Anlage 2

### Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel
- Weißdorn
- Feuerdorn
- Eberesche
- Stranvaesie
- Schlehe
- Haferschlehe
- Gemeiner Bocksborn
- Sadebaum
- Hopfenklee
- Hahnenfußarten
- Weißklee, Inkarnatklee
- Steinklee
- Wacholder